LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5197
05. 01. 2000

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Friedel Grützmacher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Umsetzung des neuen Staatsbürgerschaftsrechts

Die Kleine Anfrage 2742 vom 16. Dezember 1999 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:
1. In welcher Form soll in Rheinland-Pfalz bei der Durchführung des neuen Staatsbürgerschaftsrechts das Bekenntnis zum Grundgesetz umgesetzt werden?
2. Welche Anforderungen werden an Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber gestellt, um die „ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache" darzustellen?
3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber bisher Anträge gestellt haben?
4. Mit welchen Antragszahlen rechnet die Landesregierung im nächsten Jahr?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2000 wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat am 15. Dezember 1999 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates zu der Verwaltungsvorschrift soll möglichst in der ersten Sitzung des Bundesrates im neuen Jahr herbeigeführt werden.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat den für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden den Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vorab zugeleitet. Darüber hinaus hat das Ministerium diesen Stellen Vorläufige Verfahrensregelungen zur Verfügung gestellt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift und die Vorläufigen Verfahrensregelungen sind ab dem 1. Januar 2000 von den rheinland-pfälzischen Behörden anzuwenden.

Zuständige Behörden für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts sind ab dem 1. Januar 2000 grundsätzlich die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte. Lediglich für Ermessenseinbürgerungen nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zuständig sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht haben alle Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und somit antragsmündig in staatsangehörigkeitsrechtlichen Angelegenheiten sind, grundsätzlich bei der Beantragung ihrer Einbürgerung eine schriftliche Loyalitätserklärung abzugeben. Diese hat ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Erklärung zum Inhalt, keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verfolgen. Soweit keine gegen die Loyalitätserklärung sprechenden Hinweise vorliegen, wird es in Rheinland-Pfalz – wie seit 1990 – keine weitere Prüfung, insbesondere keine „Regelanfrage" beim Verfassungsschutz, durch die Einbürgerungsbehörden geben.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Januar 2000

Zu 2.:

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen nach der von der Bundesregierung beschlossenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vor, wenn sich die einzubürgernde Person im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in ihrer deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihr ein ihrem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass die einzubürgernde Person einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und den wesentlichen Inhalt wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift grundsätzlich nicht aus.

Auch bei der Miteinbürgerung eines Ehegatten sind grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, können berücksichtigt werden. Das gilt vor allem, wenn die übrigen Familienangehörigen der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind und die Einbürgerung der gesamten Familie wünschenswert erscheint.

Bei miteinzubürgernden Kindern sind einfache mündliche Sprachkenntnisse dann ausreichend, wenn die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist, z. B. durch einen Schulbesuch oder eine Berufsausbildung in Deutschland.

Auch bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und die seit zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben, genügt es, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen, werden die Sprachkenntnisse anlässlich einer Vorsprache der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Einbürgerungsbehörde im Rahmen eines Gesprächs überprüft. Ein Diktat erfolgt dabei nicht.

Zu 3.:

Nein. Einbürgerungsanträge werden statistisch nicht erfasst.

Zu 4.:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die gesetzlichen Erleichterungen der Einbürgerung sowie die von ihr beschlossenen Vereinfachungen der Einbürgerungsverfahren zu einer deutlichen Zunahme der Einbürgerungsanträge führen werden. Eine Quantifizierung ist aber nicht möglich, da die Zahl der Anträge ausschließlich von dem Antragsverhalten der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger abhängt.

In Vertretung:
Dr. Ernst Theilen
Staatssekretär